



ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT

Senat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „krone.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin von „krone.at“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar und seine Mitglieder Dkfm. Milan Frühbauer, Eva Gogala, Arno Miller, Mag.^a Duygu Özkan und Hans Rauscher in seiner Sitzung am 04.09.2018 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die „**Krone Multimedia GmbH & Co KG**“, Muthgasse 2, 1190 Wien, als Medieninhaberin von „krone.at“ wie folgt entschieden:

Der Artikel „‘Sie wollte die Polizei rufen‘ - da tötete er sie“, erschienen am 09.06.2018 auf „krone.at“, verstößt gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.

BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Artikel wird davon berichtet, dass eine 14-Jährige aus Mainz vergewaltigt worden sei und daraufhin die Polizei habe rufen wollen. Der mutmaßliche Täter, ein 20-Jähriger, habe sie daraufhin ermordet und sei anschließend in den Irak geflohen, wo er mittlerweile festgenommen werden konnte. Dem Artikel sind Fotos des Opfers sowie des mutmaßlichen Täters beigelegt, auf denen die Personen zu erkennen sind.

Ein Leser wandte sich an den Presserat und kritisierte, dass die unverpixelte Veröffentlichung von Fotos des Opfers gegen dessen Persönlichkeitsschutz verstoße.

Die Medieninhaberin nahm am Verfahren nicht teil.

Der Senat weist zunächst darauf hin, dass Berichte über Mordfälle und die Ermittlungen dazu grundsätzlich von öffentlichem Interesse sind. Der Senat erkennt das Informationsbedürfnis der Allgemeinheit an solchen Berichten an. Aus dem öffentlichen Interesse an den Ermittlungen in einem konkreten Mordfall ergibt sich jedoch nicht, dass der Persönlichkeitsschutz des Opfers missachtet werden darf (siehe bereits die Entscheidungen 2018/079, 2018/071 und 2017/68).

Unverpixelte Fotos eines Mordopfers sind grundsätzlich geeignet, in die Persönlichkeitssphäre der ermordeten Person einzugreifen. Nach allgemeiner Auffassung der Senate des Presserats ist die Persönlichkeitssphäre eines Menschen auch über dessen Tod hinaus zu wahren (siehe die Entscheidungen 2017/079, 2018/071, 2017/68; 2017/29; 2012/23; 2011/S 1 II; 2011 S 2 I).

Das Mordopfer war keine in der Öffentlichkeit stehende Person. Schon deshalb hätte auf dessen Anonymitätsinteressen entsprechend Rücksicht genommen werden müssen. Der Bericht hat durch die postmortale Veröffentlichung des Portraitbilds des Opfers auch keinen Mehrwert gewonnen. Die Veröffentlichung war nicht erforderlich, um dem Informationsbedürfnis der Allgemeinheit Genüge zu tun. Nach Meinung des Senats verstößt die Veröffentlichung des Portraitbildes somit gegen Punkt 5 des Ehrenkodex (Persönlichkeitsschutz).

Im konkreten Fall kommt noch hinzu, dass gemäß Punkt 6.3 des Ehrenkodex bei Jugendlichen das öffentliche Interesse vor der Veröffentlichung von Bildern und Berichten besonders genau zu prüfen ist. Wenn der Senat schon bei erwachsenen Mordopfern kein öffentliches Interesse an der Veröffentlichung von Portraitbildern erkennen kann, muss dies umso mehr für Portraitbilder jugendlicher Mordopfer gelten.

Schließlich weist der Senat auch noch auf den Persönlichkeitsschutz des mutmaßlichen Straftäters hin. Auch der im Irak Festgenommene hat grundsätzlich Anspruch auf Schutz seiner Persönlichkeitssphäre im Sinne des Punkts 5 des Ehrenkodex. Auch er hätte nicht in einer unverpixelten Darstellung abgebildet werden dürfen.

Der Senat stellt den **Verstoß gegen den Ehrenkodex** gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates fest und fordert die „**Krone Multimedia GmbH & Co KG**“ gemäß § 20 Abs. 4 der Verfo auf, die Entscheidung **freiwillig auf „krone.at“ zu veröffentlichen oder bekanntzugeben.**

Österreichischer Presserat
Senat 2
Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar
04.09.2018